



## ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

### 1. Geltungsbereich, abweichende Bedingungen, vorrangige Vereinbarungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Mietbedingungen (nachfolgend „**Mietbedingungen**“) gelten für alle von the chiller GmbH, Zechstraße 37, 82067 Ebenhausen, (nachfolgend „**the chiller**“) mit seinen Kunden geschlossenen Mietverträge, einschließlich der zugrundeliegenden Angebote und Annahmeerklärungen sowie etwaiger Nebenabreden.
- 1.2 Diese Mietbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3 Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, the chiller hat diesen im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn the chiller in Kenntnis entgegenstehender und/oder von diesen Mietbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos liefert oder leistet.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich individueller Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) und abweichende Angaben in den Angeboten und Auftragsbestätigungen von the chiller haben Vorrang vor diesen AGB.

### 2. Schrift-/Textform, Angebote und Vertragsschluss, Produktunterlagen

- 2.1 Alle Angebote und Annahmeerklärungen, Änderungen und sonstigen Nebenabreden und Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schrift- oder Textform (Brief, Telefax, E-Mail; nachfolgend zusammen „**schriftlich**“).
- 2.2 Sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder vereinbart, sind die Angebote von the chiller, insbesondere bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit, freibleibend. Ein verbindliches Angebot gibt the chiller erst durch die Übermittlung einer Auftragsbestätigung an den Kunden ab. Soweit nicht anders angegeben, ist the chiller an sein Angebot 14 Tage gebunden. Ein wirksamer Vertrag kommt mit Zugang der Annahmeerklärung des Kunden, spätestens jedoch – insoweit abweichend von Ziffer 2.1 – mit Annahme der von the chiller übergebenen Mietsache durch den Kunden zustande.
- 2.3 Produktunterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Angaben über Leistungen, Gewichts- und Maßangaben insbesondere in Katalogen sind so genau wie möglich ausgeführt. Sofern nicht anders angegeben oder vereinbart, geben diese nur Annäherungswerte wieder und stellen insbesondere keine Beschaffenheitsangabe dar.
- 2.4 An allen dem Kunden im Zusammenhang mit den Angeboten bzw. mit dem Vertragsschluss von the chiller überlassenen Unterlagen (z.B. Prospekte, Kalkulationen, Zeichnungen, Pläne, etc.) behält sich the chiller Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, the chiller erteilt dem Kunden hierfür seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Kommt ein Vertrag nicht zustande, so sind the chiller die überlassenen Unterlagen unverzüglich zurückzusenden.

### 3. Liefertermine und -fristen, höhere Gewalt, Lieferverzug, Selbstbelieferung

- 3.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind Liefertermine und -fristen unverbindlich. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss, es sei denn, der Kunde ist zu Vorleistungen verpflichtet. In diesem Fall beginnt die Lieferfrist mit Eingang der vom Kunden zu erbringenden Leistung bei the chiller. Ferner beginnen Lieferfristen erst, wenn alle Voraussetzungen für die Vertragsausführung vorliegen, insbesondere sämtliche Einzelheiten der Ausführung geklärt sind.
- 3.2 Bei vereinbarter Montage, Installation und/oder Inbetriebnahme (nachfolgend „**Installation**“) beim Kunden setzen Fertigstellungsfristen die Möglichkeit ungehinderten Installationsbeginns zur ursprünglich festgesetzten Zeit sowie die Fertigstellung der erforderlichen bauseitigen Leistungen voraus.
- 3.3 In Fällen von höherer Gewalt oder sonstigen bei the chiller oder seinen Lieferanten eintretenden unvorhersehbaren Ereignissen, z.B. rechtmäßiger Streik oder Aussperrung, behördliche Betriebsschließungen, Betriebsstörungen, Epidemien, Pandemien, etc., die the chiller ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend daran hindern, die Mietsache zum verbindlich bzw. unverbindlich vereinbarten Termin oder innerhalb der verbindlich bzw. unverbindlich vereinbarten Frist zu liefern, verlängern sich diese Fristen/Termine um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Hindernisse zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Etwaige gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
- 3.4 Der Kunde kann the chiller vier Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist zur Lieferung auffordern. Mit Zugang der Aufforderung kommt the chiller in Verzug, sofern the chiller die Überschreitung des Termins bzw. der Frist zu vertreten hat. Will der Kunde im Falle des Lieferverzugs vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er the chiller nach Verzugseintritt schriftlich eine angemessene Frist von mindestens zwei Wochen setzen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn diese nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 3.5 Bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung gerät the chiller gegenüber dem Kunden nicht in Verzug, es sei denn, the chiller hat die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten. Steht fest, dass eine Selbstbelieferung mit der Mietsache aus von the chiller nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, ist the chiller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Etwaige gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

#### **4. Mietbeginn, Miete, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Aufrechnung / Zurückbehaltung**

- 4.1 Soweit nicht anders vereinbart, beginnt der Mietvertrag mit der Ablieferung der Mietsache an den Kunden. Die Ablieferung versteht sich ggf. einschließlich einer vereinbarten Installation, es sei denn, diese verzögert sich auf Veranlassung des Kunden oder aus vom Kunden zu vertretenden sonstigen Gründen. In diesem Fall beginnt der Mietvertrag auch ohne Installation mit Ablieferung.
- 4.2 Der Kunde zahlt als Gegenleistung für die Überlassung der Mietsache zur Nutzung die vereinbarte Miete. Soweit nicht anders vereinbart, sind Transport, Installation und sonstige Zusatzleistungen nicht in der Miete enthalten und werden nach den bei Beauftragung jeweils gültigen Preisen von the chiller berechnet.
- 4.3 Soweit nicht anders vereinbart, wird die Miete für jeweils vier Wochen im Voraus in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung durch Überweisung auf das von the chiller mitgeteilte Konto zu zahlen. Die Kosten für eine vereinbarte Installation werden zusammen mit der ersten Miete in Rechnung gestellt. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei the chiller.
- 4.4 The chiller ist berechtigt, Rechnungen elektronisch an den Kunden zu übermitteln. Zur Nutzung eines vom Kunden bereitgestellten Rechnungsportals ist the chiller nicht verpflichtet.
- 4.5 Während des Zahlungsverzuges ist the chiller berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie die gesetzliche Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00 zu fordern. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens und weiterer Rechte bleibt vorbehalten.
- 4.6 Der Kunde hat ein Aufrechnungsrecht, auch gegenüber der Miete, nur, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

#### **5. Wartung und Störungsbehebung (Wartungsservice), Mitwirkungspflichten des Kunden**

- 5.1 Der Mietvertrag enthält einen Wartungsservice mit folgenden Leistungen:
  - eine an sieben Tagen die Woche und 24 Stunden pro Tag mit Experten besetzte Telefonhotline,
  - laufende Fernüberwachung der Anlage per Datenfernübertragung (gemäß den von the chiller vorgegebenen technischen Spezifikationen),
  - die Beseitigung aller anlagebedingten, auf normalem Verschleiß beruhender technischer Störungen (inkl. notwendiger Ersatz- und Verschleißteile).
- 5.2 Die vorstehenden Leistungen des Wartungsservice werden, sofern sie nicht über die Telefonhotline oder durch Fernwartung erfolgen können, in Abstimmung mit dem Kunden am vereinbarten Standort der Mietsache von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 20:00 Uhr innerhalb einer Reaktionszeit von maximal 36 Stunden erbracht (jeweils ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz von the chiller und am Standort der Mietsache).
- 5.3 Sofern nicht anders vereinbart, sind folgende Leistungen nicht vom Wartungsservice umfasst:
  - Umbau- oder Umstellungsmaßnahmen auf Wunsch des Kunden oder Betreibers,
  - Dichtheitskontrollen,
  - Beseitigung von Störungen und Schäden, die nicht auf normalem Verschleiß beruhen, insbesondere Störungen und Schäden infolge mangelnder Wasserqualität, Luftverunreinigungen (z.B. bei übermäßigem Staubanfall), unsachgemäßer Behandlung oder Bedienung, einschließlich mangelnder Reinigung der Anlage durch den Kunden oder Betreiber, übermäßiger Beanspruchung, äußerer Fremdeinwirkung sowie Schäden aufgrund von Feuer, Wasser oder höherer Gewalt,
  - Software-Änderungen bzw. Software-Leistungen.

Der Kunde trägt im Zweifel die Beweislast dafür, dass es sich bei dem Schaden bzw. der Störung nicht um einen der in dieser Ziffer 5.3 genannten Schäden bzw. um eine der dort genannten Störungen handelt.
- 5.4 The chiller ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, seinen Leistungspflichten zur Störungsbehebung auch dadurch nachzukommen, dass the chiller dem Kunden eine der Mietsache gleichwertige Ersatzsache zur Verfügung stellt.
- 5.5 The chiller ist berechtigt, die zu erbringenden Leistungen an ein geeignetes Drittunternehmen unterzuvergeben und von diesem ausführen zu lassen.
- 5.6 Während der Anwesenheit des Kundendienstpersonals von the chiller hat der Kunde einen Mitarbeiter am Standort der Mietsache zur Verfügung zu halten. Kann der Kundendienst von the chiller die Arbeiten beim Kunden aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht oder erst verspätet durchführen oder befindet sich die Mietsache nicht am vereinbarten Standort, so werden eventuell anfallende Mehrkosten auf Basis der jeweils gültigen Preise von the chiller gesondert berechnet.

#### **6. Pflichten des Kunden, Dichtheitskontrollen, Zugriffe Dritter, Einbauten, Änderungen, Besichtigung**

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsache nur bestimmungsgemäß zu verwenden sowie pfleglich und unter Beachtung der Wartungs- und Benutzungsrichtlinien des Lieferanten oder Herstellers zu behandeln.
- 6.2 Rechtlich vorgeschriebene Dichtheitskontrollen hat der Kunde auf eigene Kosten rechtzeitig von the chiller oder sonstige zertifizierte Dritte durchführen zu lassen. Ist der Kunde nicht selbst der Betreiber der Klimaanlage, hat er dafür zu sorgen, dass der Betreiber die Kontrollen rechtzeitig durch zertifizierte Personen durchführen lässt.
- 6.3 Im Wartungsservice enthaltene Arbeiten hat der Kunde von the chiller gemäß Ziffer 5 ausführen zu lassen. Nicht von the chiller durchzuführende Reparaturarbeiten hat der Kunde in Abstimmung mit the chiller auf eigene Kosten von the chiller oder Dritten fachgerecht ausführen zu lassen.

- 6.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Mietsache, z.B. im Rahmen von Vollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen oder der Geltendmachung gesetzlicher Pfandrechte, wird der Kunde den Dritten unverzüglich darauf hinweisen, dass die Mietsache im Eigentum von the chiller steht und the chiller unverzüglich hierüber informieren. Gleiches gilt für entsprechende Maßnahmen, die das Grundstück betreffen, auf dem sich die Mietsache befindet. Der Kunde ist verpflichtet, the chiller in diesen Fällen die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 6.5 Der Kunde darf die Mietsache nicht verkaufen, verschenken, verpfänden, zur Sicherung übereignen oder sonst wie einem Dritten zum Gebrauch überlassen oder einem Dritten den Gebrauch ermöglichen. Insbesondere darf der Kunde die Mietsache nicht ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von the chiller untervermieten und Dritten im Rahmen eines Mietvertrags überlassen. Eine Verweigerung der Zustimmung berechtigt den Kunden nicht, sich von dem Mietvertrag mit the chiller zu lösen. Ansprüche, die dem Kunden bei einer Überlassung der Mietsache an Dritte – sei es mit oder ohne Zustimmung von the chiller – zustehen, tritt der Kunde bereits hiermit zur Sicherung in Höhe der Ansprüche von the chiller aus dem Mietvertrag mit dem Kunden an the chiller ab. The chiller nimmt diese Abtretung an.

## 7. Gefahrtragung, Schadensanzeige und -abwicklung, Versicherung

- 7.1 Der Kunde trägt ohne Rücksicht auf Art und Umfang eines Versicherungsschutzes ab Lieferung der Mietsache bis zu deren Rückgabe die Gefahr des zufälligen Untergangs, des zufälligen Verlusts und der zufälligen Beschädigung der Mietsache, soweit das Schadensereignis auf dem Gebrauch der Mietsache durch den Kunden beruht. Dasselbe gilt, soweit das Schadensereignis der Sphäre des Kunden zuzuordnen ist.
- 7.2 Alle Schäden und ein Verlust der Mietsache sind the chiller unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Soweit der Kunde gemäß vorstehender Ziffer 7.1 die Gefahr des zufälligen Untergangs, des zufälligen Verlusts oder der zufälligen Beschädigung der Mietsache trägt, hat er bei Untergang, Verlust oder Totalschaden in Abstimmung mit the chiller auf seine Kosten Ersatz zu beschaffen und sonstige Beschädigungen nach seiner Wahl in Abstimmung mit the chiller auf eigene Kosten entweder selbst fachgerecht zu beseitigen oder beseitigen zu lassen oder durch the chiller beseitigen zu lassen.
- 7.3 Soweit the chiller die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlusts oder Totalschadens der Mietsache trägt, ist der Kunde bei Eintritt eines solchen Ereignisses zur Kündigung des Mietvertrags erst berechtigt, nachdem er the chiller schriftlich unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, die mindestens vier Wochen betragen muss, erfolglos dazu aufgefordert hat, ihm eine gleichwertige Ersatzsache zur Verfügung zu stellen. The chiller ist zur Stellung einer Ersatzsache bei zufälligem Untergang oder Verlust oder bei einer zufälligen Beschädigung berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- 7.4 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, die Mietsache im Rahmen seiner Betriebshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe mitzuversichern, insbesondere für den Fall von Arbeitsunfällen innerhalb des eigenen Betriebes. Eine Versicherung der Mietsache durch the chiller erfolgt nicht, es sei denn, dies ist im Einzelfall ausdrücklich vereinbart.

## 8. Mängelhaftung

- 8.1 Die Haftung von the chiller wegen Mängeln der Mietsache richtet sich nach dem Gesetz, modifiziert durch vorstehende Ziffern 5, 6.3, 7.1 und diese Ziffer 8. Ansprüche wegen Mängeln, die the chiller arglistig verschwiegen hat, bleiben unberührt.
- 8.2 Der Kunde hat the chiller während der Dauer des Mietvertrags auftretende Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen und von the chiller vorzunehmende Mängelbeseitigungsarbeiten unverzüglich von the chiller ausführen zu lassen. The chiller ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, etwaige Mängel auch dadurch zu beseitigen, dass the chiller die Mietsache durch eine gleichwertige Ersatzsache ersetzt.
- 8.3 Von the chiller im Rahmen des Wartungsservice (Ziffer 5) zu beseitigende Störungen berechtigen den Kunden nicht zur Minderung der Miete, wenn die Beseitigung innerhalb der Reaktionszeit gemäß Ziffer 5.2 erfolgt.
- 8.4 Für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln gilt ergänzend nachfolgende Ziffer 9.

## 9. Haftung, Verjährung

- 9.1 Für etwaige Schäden haftet the chiller unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Mietvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte (nachfolgend „**wesentliche Nebenpflicht**“), beschränkt sich die Haftung von the chiller auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden. Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung von the chiller für bei Abschluss des Mietvertrags bereits vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.
- 9.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, die keine wesentlichen Nebenpflichten sind, haftet the chiller nicht.
- 9.3 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, für Ansprüche des Kunden aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.
- 9.4 Soweit die Haftung von the chiller ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- 9.5 Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden, für die nach dieser Ziffer 9 die Haftung von the chiller beschränkt ist, in einem Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

## 10. Vertragslaufzeit, Kündigung, Kündigungsfolgen

- 10.1 Soweit nicht anders vereinbart, läuft der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit. Bei Vereinbarung einer Mindestmietdauer kann er von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ablauf der Mindestmietdauer gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestmietdauer oder falls eine Mindestmietdauer nicht vereinbart ist, kann der Mietvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Vorbehaltlich § 112 Insolvenzordnung kann the chiller insbesondere dann fristlos aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Kunde
- (a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht, oder
  - (b) eine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten trotz Abmahnung durch the chiller nicht unverzüglich einstellt und hierdurch die Rechte von the chiller in erheblichem Maße verletzt werden. Eine Abmahnung ist entbehrlich, wenn sie offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.
- 10.2 Kündigungen haben in jedem Fall durch jeden Vertragspartner schriftlich zu erfolgen.
- 10.3 Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Mietvertrags aufgrund einer vom Kunden zu vertretenden fristlosen Kündigung durch the chiller umfasst der Anspruch von the chiller zusätzlich zu evtl. noch rückständigen Bruttomieten und sonstigen Beträgen die bis zum nächst möglichen ordentlichen Kündigungszeitpunkt noch ausstehenden Nettomieten. Die Anrechnung ersparter Zinsen, sonstiger ersparter Aufwendungen und anderer kündigungsbedingter Vorteile richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Mit Zugang der Kündigung wird der Anspruch von the chiller fällig. Weitergehende Schadensersatzansprüche von the chiller bleiben unberührt.
- 10.4 Mit Zugang einer fristlosen Kündigung von the chiller verliert der Kunde das Recht zum Besitz der Mietsache. Für die Rückgabe gilt Ziffer 11.

## 11. Rückgabe der Mietsache

- 11.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, die Mietsache zum Mietvertragsende sauber und in vertragsgemäßem Zustand einschließlich etwaigen Zubehörs auf seine Kosten und Gefahr an den Geschäftssitz von the chiller zurückzuliefern. Bei Vereinbarung einer Abholung der Mietsache durch the chiller hat der Kunde die Mietsache am vereinbarten Standort zum vereinbarten Abholtermin auf eigene Kosten ausgebaut und ggf. fachgerecht demontiert bzw. deinstalliert einschließlich etwaigen Zubehörs zur Abholung durch the chiller bereitzustellen; eine Demontage und/oder Deinstallation der Mietsache durch the chiller erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. Soweit nicht anders vereinbart, erbringt the chiller Transport-, Demontage-, Deinstallations- und sonstige Zusatzleistungen im Zusammenhang mit der Rückgabe der Mietsache zu den bei der Beauftragung jeweils gültigen Preisen von the chiller.
- 11.2 Dem Kunden wird kein Recht eingeräumt, nach Beendigung des Mietvertrags Eigentum an der Mietsache zu erwerben.
- 11.3 Gibt der Kunde die Mietsache nach Beendigung des Mietvertrags nicht termingerecht zurück, so hat er für die Dauer der Vorenthaltung für jeden angefangenen Kalendertag als Nutzungsentschädigung den Wert eines Tages, errechnet aus der vereinbarten Bruttomiete, zu bezahlen. Ferner hat der Kunde die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

## 12. Abtretung, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilunwirksamkeit

- 12.1 Der Kunde kann die ihm aus dem Vertragsverhältnis mit the chiller zustehenden Rechte und Ansprüche – unbeschadet § 354a HGB – ohne Zustimmung von the chiller weder abtreten noch sonst wie übertragen oder verpfänden.
- 12.2 Soweit nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten der Geschäftssitz von the chiller.
- 12.3 Sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von the chiller. The chiller ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Mietvertrags mit dem Kunden oder dieser Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: April 2020